

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER FIRMA FROST MASCHINENBAU GMBH

1. Allgemeines

(1) Die nachstehenden Bedingungen werden sämtlichen Lieferungen und Leistungen zu Grunde gelegt, so auch Nachbestellungen und telefonisch oder telegrafisch erteilten Aufträgen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Anders lautende Bedingungen, Abweichungen oder mündliche Nebenabreden sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben oder soweit sie zwingendem Recht entsprechen.

2. Vertragsschluss, Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir eine schriftliche Erklärung (Auftragsbestätigung) absenden, die allein für den Umfang der Leistungspflichten maßgebend ist. Liegt diese nicht vor, bestimmt sich unser Leistungsumfang nach demjenigen Angebot, welches vom Kunden fristgerecht angenommen wurde. Die Lieferung ersetzt die Auftragsbestätigung. Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

(2) Prospektangaben, Abbildungen, Produktbeschreibungen etc. sind lediglich als annähernd zu betrachten. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Unwesentliche und/oder handelsübliche Abweichungen, wie z. B. Konstruktionsänderungen im Rahmen der Produktverbesserung, die die Verwendbarkeit nicht beeinträchtigen und dem Kunden zumutbar sind, bleiben vorbehalten; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen

(3) Die Preise sind €-Preise (EURO der EZB) und gelten ab Werk Petershagen, im Inland zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und schließen Aufstellungs-, Inbetriebnahme- und Montagekosten sowie Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung und Anfuhrspesen nicht ein. Sie sind auf der Basis der am Tag unserer Angebotsabgabe geltenden Lohn-, Material- und sonstigen Kosten errechnet. Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Energiekosten, Löhnen und Gehältern, Herstellungs- oder Transportkosten sind wir berechtigt, die sich am Tage der Lieferung infolge effektiv eingetretener Kostensteigerungen ergebenden Preise zu berechnen, es sei denn die Lieferung erfolgt bei einem Nichthandelsgeschäft innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss.

(4) Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum in bar mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Die Zahlungen sind zu leisten bar frei Zahlstelle, wobei Zahlungen an Dritte, wie z. B. Vermittler oder Vertreter auf Gefahr des Zahlenden erfolgen. Eine Zahlung gilt erst dann erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und vollständiger Einlösung erfüllungshalber hereingenommen. Die Weitergabe und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Diskont-, Wechsel- und Einziehungskosten trägt der Kunde. Ersatzteile und Zubehör liefern wir gegen Nachnahme. Bei Provisionsgeschäften hat die Zahlung an uns zu erfolgen; die vereinbarte Provision wird erst nach Eingang des gesamten Kaufpreises fällig.

Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden den Kunden über die Art der Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(5) Im Fall des Zahlungsverzugs sind wir unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %punkten (gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5 %punkten) über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Kommt der Kunde mit einem nicht unerheblichen Teil der Zahlung in Verzug oder gehen seine Schecks oder Wechsel zu Protest oder entfallen die Voraussetzungen für eine Kreditgewährung, so werden unsere sämtlichen Forderungen gegen ihn zur sofortigen Zahlung fällig. Dies gilt auch für ursprünglich gestundete Rechnungen sowie später fällige Wechsel oder Schecks. Bei Teillieferungen sind wir in dem Fall zur Verweigerung aus dem Auftrag noch zu liefernder Waren ohne Schadensersatzpflicht berechtigt.

(6) Verschlechtert sich die Vermögenslage des Kunden nach Vertragsschluss erheblich oder wird die schlechte Vermögenslage erst nach Vertragsschluss erkennbar, so sind wir im Fall der Gefährdung der Gegenleistung berechtigt, noch nicht ausgeführte Lieferungen zu verweigern bzw. angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(7) Erfolgen Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen nicht innerhalb angemessener Frist, so können wir unbeschadet weitergehender Schadensersatzforderungen vom Vertrag zurücktreten.

(8) Eine Aufrechnung des Kunden kommt nur einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung in Betracht. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Versand, Lieferfristen und Gefahrübergang

(1) Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss. Verbindlich können sie nur schriftlich vereinbart werden. Sie gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde.

(2) Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizubringender Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Verzögert oder unterlässt der Kunde seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Gleiches gilt bei vom Kunden veranlassten Änderungen der zu liefernden Ware.

(3) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen oder Ausfall wichtiger Fertigungseinrichtungen / Maschinen, Verzögerungen in Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Werkstoff- und / oder Energiemangel, etwa auch infolge wesentlicher Preissteigerungen, Verzögerungen bei der Beförderung sowie alle Fälle höherer Gewalt, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Vorstehendes gilt auch dann, wenn die vorbezeichneten Umstände während eines bereits bestehenden Lieferungsverzugs eintreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

(4) Verzögern sich Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, können wir dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

(5) Eine Transportversicherung wird nur nach besonderer Vereinbarung auf Wunsch des Kunden und zu dessen Lasten abgeschlossen. Die Verpackung berechnen wir zum Selbstkostenpreis; eine Rücknahme wird nicht vergütet.

(6) Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben haben oder die Ware zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Dies gilt unabhängig von der Frage der Übernahme der Versandkosten oder der Anfuhr. Soweit nichts besonderes vereinbart wird, steht die Versandart, der Transportweg, etc. in unserem Ermessen. Die Lieferung gilt mit dem Abladen als erfolgt. Wird der Versand, die Zustellung bzw. die Entgegennahme aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert oder kommt der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr damit auf den Kunden über.

Sollte der Kunde bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Lieferung beabsichtigen, erfolgen diese allein auf seine Gefahr und zu seinen Lasten.

4. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zum Ausgleich der uns zustehenden Forderung unser Eigentum. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, behalten wir uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zum Ausgleich sämtlicher, auch künftiger und bedingter Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, wobei er seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hiermit an uns abtritt und wir die Abtretung annehmen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht gestellt ist. Sind die letzt genannten Umstände eingetreten, hat der Käufer auf unser Verlangen uns gegenüber alle Angaben zu machen, die zum Einzug der abgetretenen Forderungen erforderlich sind und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie den betroffenen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

(2) Die Befugnis zur Weiterveräußerung kann von uns widerrufen werden, falls der Kunde seinen Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Einwirkungen Dritter auf diese Ware, insbesondere Pfändungen, sind uns unverzüglich anzuzeigen.

(3) Be- oder verarbeitet der Kunde die Ware, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner

Ware zu dem der von uns gelieferten Ware entspricht, erwirbt der Kunde Miteigentum. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 15 %, sind wir verpflichtet, die dem Kunden zustehenden Sicherheiten auf Verlangen insoweit freizugeben. Bezüglich der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns die freie Auswahl.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

5. Lieferung zur Feldprobe

Lieferungen zur Feldprobe bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und tangieren die Zahlungsbedingungen nicht. Die Feldprobe hat sofort nach Beginn der möglichen Einsatzzeit zu erfolgen und darf höchstens einen Tag dauern. Ist der Kunde mit dem Probeeinsatz nicht zufrieden, hat er uns unverzüglich zu informieren und uns Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist einen erneuten Probeeinsatz in Gegenwart unseres Beauftragten durchzuführen. Stellt sich dabei die Funktion als einwandfrei heraus, ist der Kunde zur Abnahme der Ware verpflichtet. Die Ware gilt auch als abgenommen, wenn sie vom Kunden länger als einen Tag eingesetzt wird.

6. Probe- und Kommissionsaufträge

Verpackung, Anfuhr, Versicherung und Fracht sowie evtl. Rücksendungs- und notwendige Überholungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Dieser hat die Ware unentgeltlich, nur in gedeckten Räumen, vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt, aufzubewahren. Eine Versicherung hat auf Kosten des Kunden gegen Feuer und Diebstahl zu erfolgen. Wir sind berechtigt, über diese Ware jederzeit zu verfügen.

7. Sachmängelhaftung

(1) Die Ware wird frei von Konstruktions-, Fabrikations- und Materialmängeln geliefert; die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt – sofern der Kunde kein Verbraucher ist – bei neu hergestellten Sachen ein Jahr ab Gefahrübergang. Die Verkürzung der Verjährungsfrist nach S. 1 gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle der Arglist oder im Falle der Übernahme einer Garantie durch uns. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Der Verkauf gebrauchter Waren erfolgt – sofern der Kunden kein Verbraucher ist – unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

(2) Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Ware, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Gleiches gilt, soweit Mängel auf schlechter Aufstellung, fehlerhaftem Einbau, schlechter Instandhaltung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, auf von uns nicht ausgeführten unsachgemässen Reparaturen, Änderungen ohne unsere schriftliche Einwilligung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneten Einsatzbedingungen und Betriebsmitteln sowie auf von uns nicht zu vertretenden chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen sowie Witterungs- oder anderen Natureinflüssen beruhen. Mängelansprüche kommen schliesslich nicht in Betracht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei einer unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung.

(3) Sachmängelansprüche des Kunden – sofern dieser kein Verbraucher ist - setzen voraus, dass dieser der ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss nachgekommen ist, ansonsten sind Beanstandungen unbeachtlich: Der Kunde muss unserer Kundendienstleitung Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

(4) Im Falle einer Mitteilung des Kunden, dass die Ware einen Mangel aufweisen, verlangen wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten, dass:

- a) das mangelhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an uns geschickt wird;
- b) der Kunde das mangelhafte Teil bzw. Gerät bereithält und unser Service-Techniker zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemässen Gebrauch.

Der Kunde kann unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn die Nacherfüllung binnen angemessener Frist fehlschlägt.

(5) Ansprüche wegen Mängeln gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

(6) Zahlungen des Kunden dürfen bei Mängelrügen in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Eine Zahlung kann nur zurückgehalten werden, wenn der Kunde eine Mängelrüge geltend macht, über deren Berechtigung kein vernünftiger Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

(7) Bei zur Fertigstellung, Aufarbeitung oder Umarbeitung verwendeten Teilen, die der Kunde an uns sendet, übernimmt dieser keine Haftung für ihr Verhalten bei der Bearbeitung; wird das Material hierbei schadhafte, so sind uns die für die Bearbeitung bereits angefallenen Kosten zu ersetzen. Es sei denn, der Schaden ist auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits, unseres Erfüllungsgehilfen oder eine für den Vertragszweck wesentliche Pflichtverletzung zurück zu führen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden.

8. Haftung

(1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden. Dieses gilt wiederum nicht, wenn ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal gerade bezweckt, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern und / oder soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wenn wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Rückgriff des Unternehmers

Wenn der Kunde die verkaufte neu hergestellte Ware im Rahmen seines gewerblichen Betriebes an einen Verbraucher weiterverkauft und diese Ware als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat, so bedarf es für die Geltendmachung der Mängelansprüche des Kunden keiner Fristsetzung. Der Kunde kann beim Verkauf einer neu hergestellten Ware von uns Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits bei Übergang der Gefahr auf den Kunden vorhanden war. Der Kunde hat im Rahmen dieses Unternehmerrückgriffs vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 8. keinen Anspruch auf Schadensersatz.

10. Abschließende Bestimmungen

(1) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort 32469 Petershagen-Friedewalde und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozessen der für unseren Firmensitz zuständige Gerichtsort. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Auf alle Verträge findet deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Gemeinsam mit dem Kunden werden wir etwaige unwirksame Bestimmungen im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben durch solche Regelungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am besten gerecht werden, ohne dass dadurch eine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts erfolgt. Das gleiche gilt, falls es an einer ausdrücklichen Regelung eines regelungsbedürftigen Sachverhalts fehlt.

Stand aller Angaben: Januar 2011